

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 34

Neuteich, den 19. August

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Baugesuche.

Nach den Bestimmungen des Wohnungsbaugesetzes sind den Antragern auf Gewährung von Baudarlehen oder Hypotheken folgende Unterlagen beizufügen: Bauzeichnung, Kostenschätzung, Angaben über den Bauplatz, über die Bauausführung, Bauleitung und über die sonstige Geldbeschaffung. Der gewünschte Darlehensbetrag ist anzugeben.

Bei der Ausfertigung der Bauvorlagen müssen die Bestimmungen der Baupolizeiverordnung für das platte Land beachtet werden. Dies ist oftmals nicht der Fall, weshalb ich die Bestimmungen nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringe. **Die Herren Amtsvorsteher des Kreises weise ich gleichzeitig an, auch bei Nachsicherung der polizeilichen Bauerlaubnis auf die genaue Befolgung der Vorschriften zu halten.**

I. Baugesuch.

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem gebaut werden soll, nach der Grundbuchbezeichnung, gegebenenfalls außerdem auch nach Straße und Hausnummer;
2. Namen, Stand und Wohnort des Grundstückseigentümers, des Bauunternehmers und des für die Bauausführung verantwortlichen Unternehmers oder Bauleiters.

II. Bauvorlagen.

Dem Baugesuch sind folgende Unterlagen, sämtlich in doppelter Ausfertigung, beizufügen:

1. ein Lageplan;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse einschließlich des Kellers und Dachgeschosses mit Angabe der Feuerungsanlagen und der Balkeanlagen;
3. die zur Klarstellung des Entwurfs erforderlichen Längen- und Querschnitte;
4. die Ansichten der nach öffentlichen Straßen oder Plätzen gelegenen Fronten sowie aller sonstigen im Orts- oder Straßenbild wahrnehmbaren Gebäude und Gebäudeteile;
5. die zum Nachweis der Tragfähigkeit und Standfestigkeit erforderlichen statischen Berechnungen.

Betrifft das Baugesuch nur Ausbesserungen oder Veränderungen im Innern bestehender Gebäude, mit Ausnahme der Einrichtung von Feuerungsanlagen, so ist die Beibringung eines Lageplanes und von Ansichtszeichnungen nicht erforderlich, bei Einrichtungen von Feuerungsanlagen im Innern bestehender Gebäude ist die Beibringung von Ansichtszeichnungen nicht erforderlich.

III. Inhalt der Bauvorlagen. Gemeinsame Bestimmungen.

Der Lageplan ist mindestens im Maßstabe von 1 : 500, die übrigen Zeichnungen sind mindestens im Maßstabe von 1 : 100 anzufertigen.

Alle Bauzeichnungen einschließlich des Lageplanes sind auf Pausleinwand oder auf Papier, das in der ganzen Fläche mit Leinwand unterklebt ist, herzustellen und mit dem betreffenden Maßstabe zu versehen. Weiße (positive), vollkommen klare, auf Leinwand gezogene Lichtpausen mit dunklen, scharfen Linien sind zulässig.

Sämtliche Bauvorlagen müssen von dem Bauherren und dem für die Ausführung verantwortlichen Unternehmer oder Bauleiter unterschrieben sein.

IV. Inhalt des Lageplans.

Der Lageplan muß enthalten:

1. die neu anzuführenden baulichen Anlagen und zwar mit roter Farbe dargestellt;
2. die auf dem Baugrundstück befindlichen und stehenbleibenden, sowie die bereits baupolizeilich genehmigten, aber noch nicht ausgeführten baulichen Anlagen, und zwar sämtlich mit grauer Farbe dargestellt;
3. die auf den Nachbargrundstücken befindlichen baulichen Anlagen, soweit der Lageplan sich auf Nachbargrundstücke erstreckt, und zwar mit grauer Farbe angelegt;
4. die Grenzen des Baugrundstücks, und zwar mit auffälliger Farbe angelegt;
5. die Grundstückslinien und zahlenmäßig die Breiten der angrenzenden Straßen;

6. zahlenmäßig die Entfernungen, welche die neuen baulichen Anlagen unter einander und von den sonstigen baulichen Anlagen (Ziffer 2) auf demselben Grundstück sowie von den Nachbargrenzen, den angrenzenden öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen und von Eisenbahnen, welche weniger als 40 m von dem Baugrundstück entfernt sind, erhalten sollen, bei Errichtung von Windmühlen oder anderen durch Wind bewegten Triebwerken, außerdem die Entfernung von den nächsten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nach jeder Richtung hin;
7. die Bezeichnung des Baugrundstücks nach der Grundbuchbezeichnung, gegebenenfalls außerdem auch nach Straße und Hausnummer;
8. die Zweckbestimmung oder Benutzungsart der geplanten baulichen Anlagen und der sonstigen baulichen Anlagen (Ziffer 2) auf dem Baugrundstück;
9. den Maßstab und die Angabe der Nordrichtung.

Der Lageplan muß von einem vereideten Landmesser oder einem für den höheren Staatsdienst geprüften Bausachverständigen angefertigt oder beglaubigt sein. Die Ortspolizeibehörde kann auch Lagepläne, die von einem ihr als zuverlässig bekannten Maurer- oder Zimmermeister angefertigt sind, als ausreichend zulassen, wenn gegen ihre Richtigkeit keine Bedenken vorliegen.

V. Bestimmungen wegen der Grundrisse und Durchschnitte.

In den Grundrissen und Durchschnitten sind die Abmessungen des beabsichtigten Baues im ganzen und in seinen Teilen nebst den Hofabmessungen, sowie die Stärke der Mauern, Balken und Eisenteile anzugeben, in den Grundrissen außerdem die Zweckbestimmung aller Räume. Die Schnittflächen der neu anzuführenden massiven Bauteile sind mit roter, der Holzteile mit brauner und der Eisenteile mit blauer Farbe anzulegen. Bei Umbauten sind bestehende Bauteile, die erhalten bleiben sollen, mit grauer Farbe anzulegen.

Die Richtungslinien der Durchschnitte sind so zu legen, daß aus den Schnittzeichnungen die Konstruktion des Dachstuhl und der notwendigen Treppen zu ersehen ist. In den Durchschnitten muß ferner die Höhenlage des geplanten Baues zur Oberkante des Bürgersteiges oder zu der Straßenoberfläche sowie die Art der Dacheindeckung angegeben sein. Die zum Schutz gegen die Erdfeuchtigkeit vorgesehenen Maßnahmen sind in die Schnitte einzutragen.

Bei baulichen Veränderungen, die nur das Innere eines Gebäudes betreffen, genügen die Grundrisse und Schnitte der von der Veränderung betroffenen Geschosse, wenn Konstruktionsänderungen und Änderungen in der Belastung der Gebäudeteile nicht stattfinden.

VI. Bestimmungen wegen der Ansichtszeichnungen.

Die Ansichtszeichnungen sind in einfachen Linien darzustellen, aber soweit auszuführen, daß sie auch in architektonischer Hinsicht ein Bild von der betreffenden Seite des Gebäudes geben.

VII. Bestimmungen wegen statischer Berechnungen.

Statische Berechnungen sind einzureichen:

1. für alle tragenden Eisenkonstruktionen;
2. für alle Eisenbetonkonstruktionen und sonstige Konstruktionen unter gleichzeitiger Verwendung von Formsteinen oder Zement einerseits und Eisen andererseits;
3. für tragende Gewölbe und Kappen mit mehr als 2 m Spannweite;
4. für Balkenlagen mit einer Spannweite von mehr als 6 m;
5. für freitragende Balkon- oder Erkerkonstruktionen;
6. für Dachkonstruktionen mit einer freien Spannweite von mehr als 6 m;
7. für Schornsteine, Türme und turmartige Dachaufbauten von mehr als 5 m freier Höhe;

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, auch in anderen Fällen, soweit es zur Prüfung des Baugesuchs erforderlich ist, statische Berechnungen zu erfordern, insbesondere auch den Nachweis der Tragfähigkeit des Baugrundes. Auch kann sie die Ausführung einer amtlichen Bescheinigung über ausgeführte Proben dieser Art verlangen.

Den Berechnungen über die Inanspruchnahme und die Eigenge- wichte der Baustoffe sowie über die Belastung und die Eigenge- wichte von Bauteilen sind die erforderlichen Berechnungsgrundlagen zu Grunde zu legen.

Liegenhof, den 16. August 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Landrat.

Nr. 1a.

Baupolizei.

Es ist wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß Bauten begonnen bzw. ausgeführt werden, bevor die polizeiliche Bauerlaubnis vorliegt oder überhaupt nachgesucht ist. Im baupolizeilichen Interesse kann ein solcher Zustand nicht geduldet werden. Ich ersuche daher die Ortsbehörden des Kreises, ortsüblich bekanntzumachen, daß vor Erteilung der Bauerlaubnis mit keinem Bau begonnen werden darf und daß bei Zuwiderhandlungen sich sowohl der Bauherr als auch der Bauausführende strafbar machen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Innehaltung der Baupolizeiverordnung strengstens zu überwachen.

Tiegenhof, den 16. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Polizeiverordnung

über die Aufstellung von Strohmieten und die Lagerung von Stroh und Reifighäufen in der Nähe von Gebäuden.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 (G. S. S. 195 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für das Gebiet der freien Stadt Danzig nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Strohmieten mit einem Inhalt von mehr als 40 Zentnern müssen von massiven oder massiv eingedeckten Gebäuden mindestens 30 m, von Gebäuden, die mit Holz, Stroh, Rohr und dergleichen eingedeckt sind, sowie von Straßen, Wegen und Waldungen mindestens 60 m entfernt sein. Offene Schuppen dürfen zur Lagerung von Stroh in Mengen von mehr als 40 Zentnern nur benutzt werden, wenn sie in den vorbezeichneten Entfernungen von Gebäuden usw. liegen.

§ 2.

Auf Höfen und in unmittelbarer Nähe von Gebäuden darf Stroh nur in solchen Mengen unter 40 Zentnern gelagert werden, die den Bedarf von 8 Tagen nicht überschreiten.

§ 3.

Trockenes Reifig darf im Freien lose oder gebündelt in unmittelbarer Nähe von Gebäuden in Mengen von mehr als 10 Raummeter nicht gelagert werden. Auf die Lagerung von trockenen Reifigmengen von mehr als 10 Raummeter finden die Bestimmungen im § 1 sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, auf Antrag im Einzelfalle Ausnahmen von dieser Polizeiverordnung zuzulassen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 120,— Gulden oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 21. Juni 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 16. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 1c.

Gemeinderrechnungen für 1925.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. Mai d. Js. im Kreisblatt Nr. 21 bringe ich die Einreichung des Feststellungsbeschlusses der Gemeinderrechnungen für 1925 zum 1. September d. Js. in Erinnerung.

Tiegenhof, den 11. August 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Diebstahl.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. Mts. ist dem Eigentümer Heinrich Seifowski aus Kl. Montau ein zweijähriger Bulle von der Weide verschwunden. Die bisherigen Ermittlungen lassen darauf schließen, daß das Tier entwendet worden ist.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Ermittlungen anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb. Nr. 4563 L. Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 11. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Hebammenbezirk Fürstenau.

Die Bezirkshebamme Frau Mende in Fürstenau hat ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.

Die Herren Ortsvorsteher in Fürstenau, Kl. Mausdorf, Krebs-

felde, Lakendorf und Rosenort werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 11. August 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Beurlaubung.

Der Herr Kreis Schulrat Weidemann in Tiegenhof ist bis zum 4. September cr. beurlaubt und wird in dieser Zeit durch den Herrn Kreis Schulrat Biddler in Trutenau vertreten.

Tiegenhof, den 14. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Lehrstelle.

Für 16 jährigen jungen Mann, der bereits ein Jahr lang das Klemptnerhandwerk erlernt hat, wird eine Lehrstelle von sofort gesucht. Angebote sind an das Wohlfahrtsamt zu richten.

Tiegenhof, den 9. August 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Klinge-Cannsee,
2. Klinge-Schadwalde,
3. Eichenberger-Schadwalde,
4. Reimer-Leske.

Die Gemeinden Schadwalde und Leske werden als freies Gebiet erklärt.

Die Sperrung Klinge-Cannsee gilt als seuchenfreies Gehöft innerhalb des Sperrgebiets.

Tiegenhof, den 16. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen:

1. der Gastwirtsfrau Agathe Wall-Halbstadt,
2. der Käferei Kriegsfürstenau,
3. des Kantors Marks-Tiegenort,
4. des Wachtbüdners K. Pollakowski-Kunzendorf, und der Hofbesitzer:
5. Penner-Orloffertelbe,
6. Meckelburger-Platenhof,
7. Heinrich Quiring-Platenhof,
8. Fritz Doehring-Cannsee,
9. Heinrich Philippen-Marienau,
10. Witwe Schalk-Neumünsterberg,
11. Bernhard Harder-Neumünsterberg,
12. Joh. Coews II-Neumünsterberg,
13. Joh. Fieguth-Kl. Mausdorf,
14. Hannemann-Kl. Mausdorf,
15. Johannes Rohde-Kl. Mausdorf,
16. Reimer-Niedau,
17. Wiebe-Lindenau,
18. Dück-Gr. Lesewitz,
19. Joh. Meerwald-Brumau,
20. Gustav Staeding-Palschan,
21. Hans Nickel-Palschan,
22. Walter-Vollerthum-Fürstenau,
23. Witwe Heinrich Schliedermann-Fürstenau,
24. Bielefeldt-Mielenz unter dem Vieh auf den Weiden Willatowski-Tiegenort,
25. Zimmermann-Mielenz,
26. Johann Dyck-Einlage,
27. Erich Dyck-Einlage,
28. staatl. Weiden Schlammfack bei Einlage a./A.,
29. Jochim-Plegendorf,
30. Fast-Plegendorf,
31. Friesen-Biefterfelde,
32. Slawinski-Kunzendorf,
33. Lehrer Kroll-Niedau,
34. Schmiedemeister Steinleger-Niedau,
35. Gastwirt Pallakowski, Rosenort.
36. Jakob Dueck-Kl. Mausdorf,
37. Kuhnau-Krebsfelde,
38. Friesen-Krebsfelde.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 16. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Frau Schoppenhauer in Niedau,
2. Eiß-Niedau,
3. Friesen-Niedau,
4. Hamm-Trampenau,
5. Frohwerk-Gr. Lesewitz,
6. Ernst Zimmermann-Gr. Lesewitz,
- 6a. Frau Liesbeth Zimmermann Gr. Lesewitz,
7. Ernst Bielfeldt-Blumstein,
- 7a. Peter Claassen-Blumstein,
8. Epp-Herrenhagen,
9. Neumann-Stobendorf,
10. Frau Helene-Claassen-Barendt,
11. Pfarrhufenpächter Liedtke-Barendt,
12. Epp-Petershagen,
13. Wassermüller Wiens-Schönsee,
14. Fröse-Schönsee,
15. Penner-Schönsee,
16. Unger-Orloff,

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

1. dem gesamten Gelände der Gemeinde Niedau,
2. den gesamten Besitzungen der Hofbesitzer Hamm, Lehr und Penner-Trampenau,
3. dem gesamten Gelände der Gemeinde Gr. Lesewitz,
4. dem gesamten Gelände der Gemeinde Blumstein,
5. dem gesamten Gelände der Gemeinde Herrenhagen,
6. dem gesamten Gelände der Gemeinde Stobendorf,
7. dem geschlossenen Dorf Barendt mit Ausnahme der Besitzungen Pauls, Kurt, Klindt, van Riesen und Engbrecht-Barendt,
8. dem gesamten Gelände von Niederpetershagen,
9. dem gesamten Gelände von Schönsee-Niederfeld,
10. dem gesamten Gelände der Gemeinde Orloff.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorzüglich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Liegenhof, den 16. August 1926.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
 " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
 " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestigung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes
 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 6b. Rechnungen für den Landarmeiverband.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 10. Jagdpachtvertrag.
 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose
 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
 15. Kreishundesteuerlisten.
 16. Steuerzettel und Quitzungsbuch über Gemeindefeuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.
 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Ueberweisungsbeschluss.
 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 30. Melderegister.
 31. Abmeldechein.
 32. Anmeldechein.
 " " " 32a. Zugsmeldung.



Männer-Turn-Berein Neuteich.

Am Sonnabend, den 21. August, abends 7 Uhr,
im Schützenhaus

Gartenkonzert

der gesamten Schutzpolizeikapelle
unter Leitung des
Obermusikmeisters Herrn Stieberitz
verbunden mit

turnerischen Darbietungen anschließend Tanz.

Eintrittsgeld: Mitglieder 1 G, Nichtmitglieder 2 G
Familien Ermäßigung.

Der Vorstand.

Freitag, d. 20. August
nachm. 4¹/₂ Uhr

Generalversammlung

der Wohltäter des evangel.
mennon. Waisenhauses zu
Neuteich.

1. Jahresbericht.
2. Entlastung der Jahresrechnung (1925) und Aufstellung des Etats für 1926.
3. Verschiedenes.

Alle Wohltäter des Waisenhauses sind freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Kautschukstempel

zum Aufdruck

„Druckfache“

fertig vorrätig bei

R. Pech, Neuteich.

- Abt. G Nr. 52b Fortzugsmeldung.
 32c Fremdenmeldezettel.
 35. Voranschlag der Gemeinde.
 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Chefähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geistesfranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen,
sowie

Abwesenlisten

liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden

die Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.